



Arbeitshilfe: Das Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG

Sebastian Röder

I. Zur Verwendung der Arbeitshilfe

In Kürze wird das sogenannte Chancen-Aufenthaltsrecht in Kraft treten, das in § 104c AufenthG geregelt ist. Gesetze sind selten eindeutig und deshalb interpretationsbedürftig. Es liegt in der Natur der Sache, dass diese Interpretationen auseinanderfallen können. Leser*innen dieser Arbeitshilfe sollten deshalb stets im Hinterkopf haben, dass das hier favorisierte Gesetzesverständnis von den zuständigen Ausländerbehörden nicht immer geteilt werden wird. Diese wenden das Gesetz aber zuallererst an. Über die „richtige“ Auslegung des Gesetzes muss im Zweifel das zuständige Verwaltungsgericht entscheiden. Jede Auslegung muss sich aber grundsätzlich auf den Gesetzestext zurückführen lassen. Dieser ist deshalb im Anhang 1 im Wortlaut wiedergegeben, damit die Ausführungen in dieser Arbeitshilfe anhand der Vorschrift nachvollzogen werden können. Dazu seien die Leser*innen nachdrücklich ermuntert.

II. Wie erhält man das Chancen-Aufenthaltsrecht?

Wie (fast) jeder Aufenthaltstitel wird auch das Chancen-Aufenthaltsrecht nur auf Antrag erteilt (§ 81 Absatz 1 AufenthG), der bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden muss. In Baden-Württemberg sind die Landratsämter und Stadtverwaltungen als untere Ausländerbehörden zuständig. Der Antrag ist formlos möglich. Von den Ausländerbehörden bereitgestellte Formulare können, müssen aber nicht genutzt werden. Das Chancen-Aufenthaltsrecht soll drei Jahre nach Inkrafttreten wieder außer Kraft treten. Innerhalb dieses Zeitfensters kann das Chancen-Aufenthaltsrecht beantragt werden. Im Übrigen macht das Gesetz zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Vorgaben; der Antrag muss also nicht sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden.

Abschiebungsschutz bis zur Entscheidung über das Chancen-Aufenthaltsrecht?

Der Antrag auf das Chancen-Aufenthaltsrecht löst nicht die sogenannte Fiktionswirkung des § 81 AufenthG aus. Man bleibt also bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde ausreisepflichtig und ist deshalb rechtlich abschiebbar. In Baden-Württemberg ist das Regierungspräsidium Karlsruhe landesweit zuständig für die Durchführung von Abschiebungen. Damit genug Zeit besteht, um den Antrag zu stellen, werden Personen, die grundsätzlich unter das Chancen-Aufenthaltsrecht fallen können, jedenfalls bis zum 31. Mai 2023 nicht abgeschoben. Sofern bis 31. Mai 2023 kein Antrag gestellt wird, werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen auch für diesen Personenkreis wieder geprüft und ggf. eingeleitet. Ungeachtet dessen besteht die Möglichkeit, auch nach dem 31. Mai 2023 einen Antrag zu stellen. Sofern ein Antrag gestellt wird und eine positive Entscheidung hierüber wahrscheinlich erscheint, wird grundsätzlich bis zur Entscheidung über das Chancen-Aufenthaltsrecht keine Abschiebung erfolgen.

III. Für wen gilt das Chancen-Aufenthaltsrecht?

Das Chancen-Aufenthaltsrecht gilt für Menschen, die sich am 31. Oktober 2022 seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufgehalten haben. Personen, die erst nach dem 31. Oktober 2017 nach Deutschland eingereist sind, können ein Chancen-Aufenthaltsrecht also nicht erhalten. Es handelt sich um eine sogenannte Altfallregelung, die ein „Hineinwachsen“ in die Vorschrift ausschließt.

Die Person muss außerdem aktuell geduldet sein (mehr dazu unter IV.1.). Wer eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsgestattung besitzt, kann also (noch) kein Chancen-Aufenthaltsrecht erhalten. Häufig wird es um Menschen gehen, die zuvor erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen haben. Zwingend ist dies aber nicht. Im Gesetz findet sich kein Ansatzpunkt für eine Beschränkung auf ehemalige Asylbewerber*innen. „Geduldet“ kann auch jemand sein, der nie einen Asylantrag gestellt hat.

Ehepartner*innen, Lebenspartner*innen und minderjährige ledige Kinder einer Person mit Chancen-Aufenthaltsrecht können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG unabhängig von der Voraufenthaltszeit erhalten, wenn sie mit der Referenzperson in häuslicher Gemeinschaft leben. Dadurch soll erreicht werden, dass die Kernfamilie denselben rechtlichen Status erhält. Dasselbe gilt für inzwischen volljährig gewordene ledige Kinder, wenn sie bei Einreise nach Deutschland noch minderjährig waren.

Die übrigen Voraussetzungen des Chancen-Aufenthaltsrechts (dazu sogleich unter IV.) müssen aber auch die Familienangehörigen erfüllen.

IV. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

1. „geduldeter Ausländer“

Geduldet im Sinne von § 104c AufenthG ist man immer, wenn man eine wirksame Duldung besitzt. Auf die Art der Duldung kommt es nicht an. Besitzer*innen einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung können ein Chancen-Aufenthaltsrecht also ebenso erhalten wie Personen, die eine Duldung nach § 60b AufenthG, also eine „Duldung light“ besitzen, die perspektivisch ohnehin abgeschafft werden soll.

Geduldet ist nach der übertragbaren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 25b AufenthG (Urteil vom 18.12.2019, Aktenzeichen 1 C 34.18) aber auch, wer zwar keine Duldung besitzt, aber einen Anspruch darauf hat, weil die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist (§ 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG).

2. Voraufenthaltszeit

Die Person muss sich am Stichtag (31. Oktober 2022) seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufgehalten haben. Nach der auch insoweit übertragbaren Rechtsprechung des BVerwG zu § 25b AufenthG ist jeder Voraufenthalt in Deutschland anrechenbar, während dessen eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unzulässig war.

Zeiten des Besitzes einer „Duldung light“ sind im Rahmen des § 104c AufenthG anrechenbar, wie der Gesetzgeber in § 104c Absatz 1 Satz 3 AufenthG ausdrücklich geregelt hat.

Auf die Zusammensetzung der „Status-Kette“ kommt es nicht an. Insbesondere ist keine Mindestaufenthaltszeit mit einer Duldung erforderlich. § 104c AufenthG gilt also etwa auch für Personen, die sechs Jahre eine Aufenthaltsgestattung besessen haben und „erst“ seit einem Monat geduldet sind.

Das Gesetz verlangt einen *ununterbrochenen* Voraufenthalt in Deutschland am Stichtag. Nach der Gesetzesbegründung sollen Unterbrechungen bis zu drei Monaten unschädlich sein. Das ist nachvollziehbar, wenn man sich etwa den Fall vorstellt, dass eine Person 2018 für ein paar Stunden für einen Spaziergang die Grenze zur Schweiz überquert hat. Ihr deshalb das Chancen-Aufenthaltsrecht zu verweigern, erschiene in der Tat unverhältnismäßig. Allerdings spiegelt sich der Wille des Gesetzgebers bei strenger Auslegung im Gesetzestext nicht wieder. Es ist also nicht auszuschließen, dass Ausländerbehörden selbst bei kurzen Aufenthaltsunterbrechungen die Aufenthaltserlaubnis verweigern. Das dürfte

jedenfalls dann unzutreffend sein, wenn man Deutschland kurzzeitig mit einer Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis verlassen hat. Diese erlöschen nämlich mit Ausreise nicht automatisch, so dass es zu keiner Unterbrechung des Status kommt. Die kurzfristige Ausreise führt auch nicht zu einer Aufenthaltsunterbrechung, wenn man den Aufenthalt im Sinne eines gewöhnlichen Aufenthalts versteht und man darlegen kann, dass bei Ausreise eine baldige Wiederkehr beabsichtigt war. Bei Ausreisen mit Duldung ist der Fall schwieriger zu beurteilen, weil hier die Ausreise zum Erlöschen der Duldung führt (§ 60a Absatz 5 Satz 1 AufenthG).

3. Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung

Als einzige positive Erteilungsvoraussetzung sieht § 104c AufenthG ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung vor. Dazu muss die Person etwa eine Erklärung folgenden Inhalts unterzeichnen:

Ich bekenne mich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere erkenne ich an:

- *das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,*
- *die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,*
- *das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,*
- *die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,*
- *die Unabhängigkeit der Gerichte*
- *den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und*
- *die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.*

Ein solches Bekenntnis wird etwa auch im Rahmen der Einbürgerung oder der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG gefordert. Dort geht die Rechtsprechung davon aus, dass das Bekenntnis kein bloßes Lippenbekenntnis sein darf, die Person das Erklärte vielmehr ernst meinen muss. Dafür muss sie die wesentlichen Inhalte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung kennen und verstanden haben. Dies soll die zuständige Behörde auch überprüfen dürfen. Vorgaben oder Maßstäbe, wie diese „Prüfung“ zu erfolgen hat, existieren jedenfalls in Baden-Württemberg nicht. Infolgedessen

verläuft die Prüfung in Baden-Württemberg von Ausländerbehörde zu Ausländerbehörde ganz unterschiedlich. Teilweise werden Fragen aus dem Test „Leben in Deutschland“ gestellt, teilweise wird auf die Prüfung verzichtet, wenn ein Zertifikat zu dem genannten Test vorgelegt wird. Wieder andere Ausländerbehörden händigen im Rahmen des Termins bei der Ausländerbehörde das oben erwähnte Formular aus und fordern zur Wiedergabe der Inhalte in eigenen Worten auf, nachdem die Person einige Minuten Zeit hatte, das Formular durchzulesen.

Es ist zu erwarten, dass diese Praxis auf das Chancen-Aufenthaltsrecht übertragen wird. Das ist problematisch, weil so „durch die Hintertür“ Voraussetzungen aufgestellt werden, die § 104c AufenthG gar nicht vorsieht. So dient der bestandene „Leben in Deutschland-Test“ dem Nachweis von Grundkenntnissen über die deutsche Rechts- und Gesellschaftsordnung und die Lebensverhältnisse hier. Solche Grundkenntnisse verlangt § 104c AufenthG aber gar nicht.

Ebenso wird das oben erwähnte Formular angesichts des anspruchsvollen, teilweise juristischen Vokabulars in wenigen Minuten nur lesen und verstehen können, wer über sehr fortgeschrittene Sprachkenntnisse verfügt. Auch ein bestimmtes Sprachniveau verlangt § 104c AufenthG aber nicht. Es würde aber mittelbar zur Voraussetzung, wenn die Prüfung der Ernsthaftigkeit des Bekenntnisses wie beschrieben erfolgt.

Betroffene sollten sich vor Beantragung des Chancen-Aufenthaltsrechts bei „ihrer“ Ausländerbehörde nach der vor Ort üblichen Prüfungspraxis erkundigen und sich rechtzeitig vor dem Termin auf die „Prüfung“ vorbereiten. Zur Vorbereitung können die Erläuterungen in Anhang 2 verwendet werden.

Hinweis: Bei dem Verfahren zur Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren. Nach § 14 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) darf die betroffene Person eine Vertrauensperson, einen sogenannten Beistand, mitbringen, dessen Teilnahme die Ausländerbehörde grundsätzlich nicht verweigern darf. Die Abgabe des Bekenntnisses durch eine*n Vertreter*in ist dagegen nicht zulässig. Natürlich darf aber auch der*die Vertreter*in, etwa ein*e Rechtsanwalt*Rechtsanwältin, die betroffene Person begleiten. Eine Begleitung ist durchaus sinnvoll, um eine gewisse Kontrolle der Prüfung sicherzustellen.

Das Bekenntnis müssen auch die Familienangehörigen, die ein abgeleitetes Chancen-Aufenthaltsrecht erhalten wollen, abgeben. Nimmt man das Gesetz beim Wort, müssten sich selbst Klein(st)kinder zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, was offensichtlich nicht möglich ist. Im Unterschied zum Einbürgerungsrecht, das unter 16-jährige explizit von der Abgabe des

Bekennnisses befreit, fehlt eine solche Ausnahmeregelung im Rahmen des § 104c AufenthG. Geht man davon aus, dass die Abgabe des Bekenntnisses durch die Eltern als gesetzliche Vertreter*innen nicht möglich ist, spricht viel dafür, die Regelung aus dem Einbürgerungsrecht (§ 10 Absatz 1 Satz 2 StAG) analog auf das Chancen-Aufenthaltsrecht anzuwenden. In Bezug auf Minderjährige drohte das Chancen-Aufenthaltsrecht ansonsten weitgehend leerzulaufen, obwohl der Gesetzgeber eine Rechtszersplitterung innerhalb der Familie doch gerade verhindern wollte. Diese träte ohne die Analogie aber ein, weil die Kinder dann regelmäßig nur eine Duldung erhielten.

4. Keine strafrechtlichen Verurteilungen

Vom Chancen-Aufenthaltsrecht sind Personen ausgeschlossen, die wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind.

Verurteilungen wegen fahrlässig begangener Straftaten sind generell unschädlich.

Dasselbe gilt für strafrechtliche Verurteilungen zu Geldstrafen von insgesamt weniger als 51 Tagessätzen. Betrifft die Verurteilung eine im Asyl- oder Aufenthaltsgesetz geregelte Straftat, die nur von Ausländer*innen begangen werden kann, liegt die Schwelle etwas höher, nämlich bei insgesamt 90 Tagessätzen; alles darüber schadet. Außerdem stellt der Gesetzgeber im Rahmen des § 104c AufenthG ausdrücklich klar, dass sämtliche strafrechtliche Verurteilungen nach dem Jugendgerichtsgesetz unbeachtlich sind, sofern das Urteil nicht auf Jugendstrafe lautet, der härtesten Sanktion, die das Jugendstrafrecht kennt.

Strafrechtliche Verurteilungen werden in das Bundeszentralregister eingetragen und sind nach Ablauf bestimmter Fristen wieder zu tilgen. Muss eine Verurteilung getilgt werden, sperrt sie das Chancen-Aufenthaltsrecht nicht mehr. Gerade bei einer länger zurückliegenden Verurteilung lohnt die Prüfung eines möglichen Fristablaufs; dabei beträgt die kürzeste Tilgungsfrist fünf Jahre.

Strafrechtliche Verurteilungen unterhalb der oben genannten Bagatellgrenzen (50 / 90 Tagessätze) ließen sich dem Chancen-Aufenthaltsrecht theoretisch noch als Ausweisungsinteresse entgegenhalten. Das Nichtbestehen eines Ausweisungsinteresses ist eine grundsätzlich für alle Aufenthaltstitel geltende sogenannte Regelerteilungsvoraussetzung (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG). Im Grundsatz gilt sie zwar auch für das Chancen-Aufenthaltsrecht. Speziell für strafrechtliche Verurteilungen wird man die Regelung in § 104c AufenthG aber als abschließende Spezialregelung ansehen müssen, will man die gesetzgeberische Wertung nicht unterlaufen. So hat es jüngst auch das Verwaltungsgericht Stuttgart für § 19d AufenthG entschieden, der eine

vergleichbare Bagatellklausel enthält (VG Stuttgart, Urteil vom 25.11.2021, Aktenzeichen 11 K 1972/20). Konkret heißt es in der Entscheidung:

„Es ist seit jeher unstrittig, dass Spezialregelungen zur Schädlichkeit bestimmter, der Höhe nach bezeichneter abgeurteilter Straftaten die Anwendbarkeit der allgemeinen Regelungen insoweit ausschließen.“

Die Voraussetzung der (weitgehenden) Straffreiheit gilt auch für die abgeleiteten Aufenthaltsrechte der Familienangehörigen. Die in einem frühen Gesetzesentwurf noch vorgesehene „Sippenhaftregelung“ ist nicht Gesetz geworden. Die strafrechtliche Verurteilung schließt also nur die Person vom Chancen-Aufenthaltsrecht aus, die die Straftat begangen hat. Diese bleibt dann weiter ausreisepflichtig. Ob sie mit Blick auf ihre*n chancenaufenthaltsberechtigten Familienangehörigen zumindest eine (familiäre) Duldung erhält, wird eine Frage des Einzelfalls sein.

Hinweis: In laufenden Strafverfahren ist es wichtig, eine Verurteilung oberhalb der Bagatellgrenzen zu vermeiden. Idealerweise bedient man sich hierfür im Migrations- und Strafrecht versierten anwaltlichen Beistands. Sofern die drohende Strafe den Anspruch auf das Chancen-Aufenthaltsrecht zunichtemachen würde, spricht viel dafür, dass ein Fall sogenannter notwendiger Verteidigung gemäß § 140 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) vorliegt. Zu den in der Vorschrift genannten „schweren zu erwartenden Rechtsfolgen“ zählen auch mittelbare ausländerrechtliche Rechtsfolgen. Der Verlust des Anspruchs auf das Chancen-Aufenthaltsrecht wird die betroffene Person meist viel härter treffen als die eigentliche strafrechtliche Sanktion. Mit dieser Begründung sollte in solchen Fällen deshalb ein entsprechender Antrag auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers beim Gericht gestellt werden, dem die schweren Auswirkungen im Aufenthaltsrecht einer vergleichsweise milden Geldstrafe nicht immer bewusst sein werden. Dabei kann man dem Gericht gleich eine*n bestimmte*n Anwalt*Anwältin vorschlagen, der*die idealerweise über Kenntnisse im Straf- und Aufenthaltsrecht verfügt.

5. Keine wiederholte Täuschung oder Falschangabe

Kein Chancen-Aufenthaltsrecht soll erhalten, wer wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und dadurch seine Abschiebung verhindert.

Der Versagungsgrund wird nur erfüllt durch

wiederholte vorsätzliche Falschangaben oder wiederholte Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit,

- die alleinige Ursache („dadurch“, BT-Drs. 20/3717, S. 45)

- für ein gegenwärtiges Abschiebungshindernis ist („verhindert“)

Nicht erfüllt wird der Versagungsgrund durch

- wiederholte vergangene Täuschungen / Falschangaben, welche die Abschiebung nicht (mehr) verhindern
- einmalige Falschangaben / Täuschungen, welche die Abschiebung aktuell verhindern
- die Nichterfüllung sonstiger Mitwirkungspflichten (Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung)
- wiederholte Täuschungen, die nicht allein kausal für das Abschiebungshindernis sind, weil zum Beispiel die Abschiebung auch aus anderen Gründen scheitert

Die zuletzt genannten Mitwirkungspflichtverletzungen erfüllen zwar nicht den Versagungsstatbestand des § 104c AufenthG. In nicht wenigen Fällen werden sie aber in den Anwendungsbereich von § 54 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe b) AufenthG fallen und könnten somit ein Ausweisungsinteresse im Sinne der allgemeinen Titelerteilungsvoraussetzung des § 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG begründen. Wie bei den strafrechtlichen Verurteilungen (siehe oben unter 4.) stellt sich aber auch hier die Frage, ob der Gesetzgeber in § 104c AufenthG nicht eine abschließende Spezialregelung geschaffen hat, die eine Versagung des Chancen-Aufenthaltsrechts bei sonstigen Mitwirkungspflichtverletzungen ausschließt. Selbst wenn man dies verneinte, führt das Ausweisungsinteresse nicht zwingend zur Versagung des Chancen-Aufenthaltsrechts. Dessen Erteilung liegt dann vielmehr im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde. Das folgt aus § 5 Absatz 3 Satz 2 AufenthG. Zu den dort genannten Aufenthaltstiteln nach „Kapitel 2 Abschnitt 5“ zählt auch das Chancen-Aufenthaltsrecht, wie sich aus § 104c Absatz 3 Satz 2 AufenthG ergibt.

Hinweis: Der Versagungsgrundgrund in § 104c AufenthG wird angesichts seiner hohen, von der Ausländerbehörde darzulegenden Voraussetzungen voraussichtlich nicht häufig erfüllt sein. In der Praxis dürften vor allem Inhaber*innen einer „Duldung light“ gefährdet sein, weil diese unter anderem in Fällen erteilt wird, in denen die Person über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht oder falsche Angaben gemacht hat. Es muss sich aber um eine*n „Wiederholungstäter*in“ handeln, damit der Versagungsgrund greift.

6. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

Wer einen Aufenthaltstitel erhalten will, muss eigentlich auch die in §§ 5, 10 und 11 AufenthG genannten allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllen. Mit der Formulierung „abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 1a, Nummer 4 und Absatz 2“ verzichtet § 104c AufenthG hierauf aber zunächst weitgehend. Konkret bedeutet die Formulierung, dass für die Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts weder die Identität geklärt sein noch die Passpflicht erfüllt werden muss. Auch ist zunächst noch kein Nachweis zur (überwiegenden) Lebensunterhaltssicherung zu erbringen. Diese Voraussetzungen müssen erst beim Übergang in die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a bzw. § 25b AufenthG nachgewiesen werden. Hierzu haben die Personen (mindestens) 18 Monate Zeit. Weil die Aufenthaltserlaubnis gerade zu diesem Zweck erteilt wird, heißt sie Chancen-Aufenthaltsrecht.

Insbesondere bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten (vgl. Anlage II zu § 29a AsylG) muss man außerdem prüfen, ob das BAMF bei Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet in dem Bescheid zusätzlich ein sogenanntes Einreise- und Aufenthaltsverbot verhängt hat. Dieses würde die Erteilung jedweden Aufenthaltstitels eigentlich sperren (§ 11 Absatz 1 Satz 2 AufenthG). Allerdings soll das Einreise- und Aufenthaltsverbot – und damit auch die Titelerteilungssperre – gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 AufenthG aufgehoben werden, wenn es um die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 geht. In diesem Abschnitt steht § 104c AufenthG zwar eigentlich nicht. Allerdings bestimmt § 104c Absatz 3 Satz 2 AufenthG, dass das Chancen-Aufenthaltsrecht als Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 gilt. Damit ist die Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auch in diesem Fall die Regel, die bei der zuständigen Ausländerbehörde zusätzlich beantragt werden sollte.

Das Chancen-Aufenthaltsrecht kann auch erteilt werden, wenn ein zuvor gestellter Asylantrag aus den in § 30 Absatz 3 Nummer 1 – 6 AsylG genannten Gründen als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt worden ist, wie § 104c Absatz 3 Satz 2 AufenthG ausdrücklich erlaubt.

III. Wenn alle Voraussetzungen vorliegen...

...soll das Chancen-Aufenthaltsrecht der Person und seinen Familienangehörigen erteilt werden. Mit der Formulierung „soll“ belässt das Gesetz den Ausländerbehörden einen kleinen „Restspielraum“ in sogenannten atypischen Fällen. Liegt ein solcher vor, wird aus dem „soll“ ein „kann“, d.h. die Ausländerbehörde entscheidet im Ermessenswege, ob sie die Aufenthaltserlaubnis trotz Vorliegens aller Voraussetzungen verweigert. Ein atypischer Fall stellt die absolute Ausnahme dar und darf nicht vorschnell

angenommen werden. Um keinen atypischen Fall handelt es sich, falls die Ausländerbehörde bereits vor Beantragung des Chancen-Aufenthaltsrechts aufenthaltsbeendende Maßnahmen vorbereitet hatte. Ein solches „Wettrennen“ ist bei der Beantragung eines Aufenthaltstitels aus einer Duldung heraus ganz typisch. Anders als bei der Ausbildungsuldung hat der Gesetzgeber trotz Kenntnis dieses Problems der Abschiebung keinen in § 104c AufenthG verankerten Vorrang eingeräumt. In einem in diesen Konstellationen zwingend einzuleitenden gerichtlichen Eilverfahren hat der „Soll-Anspruch“ auf die Aufenthaltserlaubnis deshalb regelmäßig Vorrang.

Das Chancen-Aufenthaltsrecht ist den betroffenen Personen stets für 18 Monate zu erteilen. Das dürfte auch für Kinder gelten, die erst nach Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts an ihre Eltern geboren werden, da das Gesetz hier – anders als etwa bei der Beschäftigungsduldung – keinen Ansatzpunkt für eine Erteilung nur für die Restlaufzeit der Aufenthaltserlaubnis der Eltern bietet.

IV. Rechte während des Chancen-Aufenthalts

Mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bestehen unter anderem folgende Rechte:

- Die Erwerbstätigkeit (abhängige Beschäftigung + selbständige Erwerbstätigkeit) ist kraft Gesetzes erlaubt (§ 4a Absatz 1 Satz 1 AufenthG)
- Es besteht Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II / SGB XII.
- Es besteht Zugang zum Integrationskurs im Rahmen verfügbarer Kapazitäten
- Es besteht freie Wohnsitzwahl, sofern die Ausländerbehörde nicht im Einzelfall eine Wohnsitzauflage erlässt
- Es besteht Anspruch auf Kindergeld
- Es besteht Zugang zu Leistungen nach dem BAföG

Ein Recht auf Familiennachzug während des Chancen-Aufenthaltsrechts hat der Gesetzgeber in § 29 Absatz 3 Satz 3 AufenthG ausgeschlossen.

V. Wie geht es nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht weiter?

Grundsätzlich sind zwei Szenarien denkbar: Entweder die Ausländerbehörde erteilt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a und/oder § 25b AufenthG oder die betroffenen Personen werden (wieder) ausreisepflichtig.

1. Übergang in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a bzw. § 25b AufenthG

Wie das Chancen-Aufenthaltsrecht werden auch die Aufenthaltserlaubnisse nach § 25a und § 25b AufenthG nur auf Antrag erteilt (§ 81 Absatz 1 AufenthG). Der Antrag, der formfrei ist, muss unbedingt zu einem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem das Chancen-Aufenthaltsrecht noch gilt, also vor Ablauf der 18 Monate. Nur dann wird die sogenannte Fortbestandsfiktion des § 81 Absatz 4 Satz 1 AufenthG ausgelöst. Sie bewirkt, dass das Chancen-Aufenthaltsrecht bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend gilt. Die Personen werden also so behandelt, als besäßen sie weiterhin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG, obwohl die dort vermerkte Gültigkeitsdauer möglicherweise schon abgelaufen ist. Weil ihr Aufenthalt deshalb weiter rechtmäßig ist, dürfen sie – mangels Ausreisepflicht – bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde nicht abgeschoben werden. Anders als bei der Beantragung eines Chancen-Aufenthaltsrechts muss man sich diesbezüglich nicht eigens beim Regierungspräsidium Karlsruhe rückversichern. Infolge der Fortbestandsfiktion bleiben auch alle an die Aufenthaltserlaubnis anknüpfenden Rechte bestehen, etwa der Zugang zum Arbeitsmarkt.

Achtung: Die Fortbestandsfiktion wird in diesem Zusammenhang nur aktiviert, wenn eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a und/oder § 25b AufenthG beantragt wird. Wer ausschließlich eine Aufenthaltserlaubnis nach einem anderen Paragraphen beantragt, wird nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Chancen-Aufenthaltsrechts dagegen wieder ausreisepflichtig.

a) Geklärte Identität als Voraussetzung

Während das Chancen-Aufenthaltsrecht auch bei ungeklärter Identität erteilt wird, setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG grundsätzlich voraus, dass die Identität zweifelsfrei geklärt ist. Die beiden Vorschriften wurden dafür um folgenden Absatz ergänzt:

¹Einem Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1a erfüllt sind. ²Hat der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, kann sie abweichend von Satz 1 erteilt werden.

Stand die Identität schon bei Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts fest oder wird diese innerhalb der 18 Monate geklärt, kommt es nicht darauf an, wie und wann es dazu kam. Entscheidend ist, dass die Identität (inzwischen) geklärt ist. Das bisherige Mitwirkungsverhalten der betroffenen Personen spielt in diesem Fall keine Rolle.

Anders ist dies, wenn die Identität nicht eindeutig geklärt ist. Hier kann eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn die Person die „erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen“ hat (Satz 2 der oben wiedergegebenen Gesetzesformulierung). Das Gesetz erwartet also, dass die betroffenen Personen die 18 Monate bestmöglich nutzen, um ihre Identität(en) zu klären, sofern diese bislang unklar waren. Die zuständige Ausländerbehörde wird sich anhand der Ausländerakte also ganz genau anschauen, was die Person in den 18 Monaten alles zur Identitätsklärung unternommen hat. Was zur Identitätsklärung getan werden kann und muss, ist für die betroffenen Personen und ihre Unterstützer*innen im Einzelfall oft gar nicht so eindeutig und kann von Herkunftsland zu Herkunftsland bzw. Person zu Person unterschiedlich sein. Deshalb sollen die Ausländerbehörden bereits bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis konkrete und zumutbare Handlungen zur Identitätsklärung benennen. Idealerweise würden die Ausländerbehörden auf die individuelle Person zugeschnittene Hinweise erteilen. Ob dies geschieht, ist angesichts der chronischen Belastung der Ausländerbehörden zu bezweifeln. Auch deshalb ist man gut beraten, sein Schicksal in die eigene Hand zu nehmen, d.h. im Zweifel von sich aus die Initiative zu ergreifen. Erteilt die Ausländerbehörde also keine konkreten Hinweise und ist einem selber auch nicht klar, was man zur Klärung der Identität (noch) tun kann, sollte man zunächst selbst recherchieren, etwa durch eine regelmäßige Durchsicht des Internetauftritts der Vertretung des Herkunftslandes oder Nachfragen bei den Behörden des Herkunftslandes, aber insbesondere auch bei der deutschen Ausländerbehörde. Entscheidend ist, über die gesamten 18 Monate (und darüber hinaus) aktiv zu bleiben, die Mitwirkungsbemühungen minutiös zu dokumentieren und der Ausländerbehörde zeitnah nachzuweisen. Im Zweifel sollte immer nachgefragt werden, was noch getan werden kann. Führt die erforderliche Mitwirkungshandlung am Ende nicht zum Erfolg, ist das okay. Wichtig ist, dass man es so gut es geht versucht. Dann wird sich die Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis kaum fehlerfrei begründen lassen.

Das Gesetz regelt nicht ausdrücklich, wann die Identität zweifelsfrei geklärt ist. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass bei Vorlage eines anerkannten Passes auch die Identität geklärt ist. Ausnahmen gelten teilweise bei sogenannten Proxy-Pässen, also Pässen, die über einen Stellvertreter (= proxy) eingeholt werden, wie es etwa bei gambischen Staatsangehörigen möglich ist. Hier kann es sein, dass die Ausländerbehörde zusätzliche Dokumente zum Nachweis der Identität fordert.

Zur Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren hat das BVerwG das nachfolgend wiedergegebene „Stufenmodell“ entwickelt, an dem man sich auch in diesem Zusammenhang orientieren kann:

- **Stufe 1:** Pass, hilfsweise anerkannter Passersatz oder anderes amtliches Dokument mit Lichtbild (z.B. Personalausweis oder Identitätskarte)
- **Stufe 2:** Andere amtliche Urkunden (mit Lichtbild → z.B. Führerschein, Dienstausweis oder Wehrpass) oder ohne Lichtbild (→ Geburtsurkunden, Melde-, Tauf- oder Schulbescheinigungen)
 - bei Ausstellung muss Richtigkeit der Verbindung von Person und Name überprüft worden sein
 - Beweiswert von Dokumenten mit biometrischen Merkmalen höher
- **Stufe 3:** Nicht-amtliche Dokumente / Zeugenaussagen
 - Nicht: Eidesstattliche Versicherung, da im Einbürgerungs- und Aufenthaltsrecht (noch) nicht vorgesehen → Ausnahme „Duldung light“ (vgl. § 60b Abs. 3 Satz 3 AufenthG)
- **Stufe 4:** (alleiniges) Vorbringen der betroffenen Person

Für die Praxis bedeutet dies, dass man immer zunächst versuchen muss, die Identität auf der jeweils vorherigen Stufe, also zunächst auf Stufe 1, zu klären. Nur wenn der Person die Klärung der Identität trotz hinreichender Mitwirkung objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar ist, ist ein Übergang zur nächsten Stufe zulässig. Das sollte man nicht vorschnell annehmen.

Vom Erfordernis der Identitätsklärung ist die Passpflicht zu unterscheiden, deren Erfüllung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 4 AufenthG regelmäßig auch für die Aufenthaltstitel nach § 25a und § 25b AufenthG Voraussetzung ist. Häufig wird bei Vorlage eines anerkannten Passes zwar auch die Identität geklärt sein; man schlägt dann sozusagen „zwei Fliegen mit einer Klappe“. Zwingend ist dies aber nicht. So kann etwa die Identität bei Vorlage eines bei Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts noch gültigen Passes zweifelsfrei geklärt sein. Die Voraussetzung des § 5 Absatz 1 Nummer 4 AufenthG liegt dagegen nicht vor, weil die Passpflicht nur mit einem gültigen Pass erfüllt werden kann (§ 3 Absatz 1 Satz 1 AufenthG). Das Gesetz verlangt von einer Person, sich um die rechtzeitige Verlängerung des Passes zu kümmern. § 5 Absatz 3 Satz 2 AufenthG eröffnet der Ausländerbehörde zwar die Möglichkeit, auf die Erfüllung der Passpflicht zu verzichten. Ihr Ermessen wird sie in der Regel aber nur dann zu Gunsten der betroffenen Person ausüben, wenn diese das ihr Mögliche und Zumutbare (hohe Anforderungen!) getan hat, wieder in den Besitz eines gültigen Passes zu gelangen.

b) Voraussetzungen von § 25a oder § 25b AufenthG

Zusätzlich müssen die in § 25a bzw. § 25b AufenthG genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Spätestens bei Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts sind die

betroffenen Personen von der Ausländerbehörde auf diese Voraussetzungen hinzuweisen. Mit viel mehr als der Wiedergabe des Gesetzestextes ist hier allerdings nicht zu rechnen. Für einen ersten Überblick werden die beiden Vorschriften in Anhang 1 auszugsweise wiedergegeben. Zu Einzelheiten sei auf die [Arbeitshilfen des Flüchtlingsrats zu § 25a AufenthG und § 25b AufenthG](#) verwiesen.

Damit auch Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG erhalten können, wurden die beiden Vorschriften entsprechend geändert. Bei den im Rahmen von § 25a und § 25b AufenthG erforderlichen Voraufenthaltszeiten werden auch Zeiten einer „Duldung light“ nach § 60b AufenthG angerechnet. Auch dies wurde durch eine entsprechende Anpassung von § 25a und § 25b AufenthG sichergestellt.

Liegen die Voraussetzungen von § 25a bzw. § 25b AufenthG nicht vor, darf die Ausländerbehörde auch keine andere Aufenthaltserlaubnis erteilen, solange die Personen das Chancen-Aufenthaltsrecht besitzen (§ 104c Absatz 3 Satz 4 AufenthG). Dies ist erst nach Ablehnung des Antrags wieder möglich. Gibt die Ausländerbehörde dem Antrag aber statt, erteilt also eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG, darf zusätzlich auch jede andere Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, sofern deren Voraussetzungen erfüllt sind. Bei abgelehnten Asylsuchenden wird der Erteilung der zusätzlichen Aufenthaltserlaubnis aber voraussichtlich § 10 Absatz 3 AufenthG, also das sogenannte Spurwechselverbot, in vielen Fällen im Weg stehen.

2. Keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG

Lehnt die Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a bzw. § 25b AufenthG ab, werden die betroffenen Personen (wieder) ausreisepflichtig. Die Verlängerung des Chancen-Aufenthaltsrechts schließt § 104c Absatz 3 Satz 3 AufenthG explizit aus.

Reisen die Personen nicht freiwillig aus, erhalten sie zunächst wieder eine Duldung, sofern eine Abschiebung nicht möglich oder zulässig ist oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt wird. Dass sie – um an den Wortlaut des Gesetzes anzuknüpfen – die Chance des § 104c AufenthG nicht nutzen konnten, schließt sie für die Zukunft nicht von den bestehenden Bleiberechtsmöglichkeiten aus. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG bleibt deshalb möglich, wenn deren Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden. Ebenso kann eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung erteilt werden.

Der Wortlaut des § 104c Absatz 3 Satz 3 AufenthG schließt explizit nur die Verlängerung des Chancen-Aufenthaltsrechts, nicht dagegen seine erneute Erteilung aus.

Anhang 1

§ 104c AufenthG

(1) ¹Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1, 1a und 4 sowie § 5 Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat und er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und
2. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

²Die Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 soll versagt werden, wenn der Ausländer wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und dadurch seine Abschiebung verhindert.

³Für die Anwendung des Satzes 1 sind auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 genannten Zeiten anzurechnen.

(2) ¹Dem Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen, ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in häuslicher Gemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erteilt werden, wenn diese sich am 31. Oktober 2022 noch nicht seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben. ²Das Gleiche gilt für das volljährige ledige Kind, wenn es bei der Einreise in das Bundesgebiet minderjährig war. ³Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) ¹Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden. ²Sie gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5. ³Sie wird für 18 Monate erteilt und ist nicht verlängerbar. ⁴Während des Aufenthalts nach Satz 3 kann nur eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b erteilt werden. ⁵Der Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels als nach § 25a oder § 25b entfaltet nicht die Wirkung nach § 81 Absatz 4.

(4) ¹Der Ausländer ist spätestens bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b und, falls er das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nach § 25a hinzuweisen.²

Dabei soll die Ausländerbehörde auch konkrete Handlungspflichten, die in zumutbarer Weise zu erfüllen sind, bezeichnen.

§ 25a AufenthG

(1) ¹Einem jugendlichen oder [...] jungen volljährigen Ausländer [< 27 Jahre], der [...] Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c [...] ist, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er sich seit vier drei Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
2. er im Bundesgebiet in der Regel seit vier drei Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat. Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann.
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt wird,

²Solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus. [...]

(2) – (6) [...]

§ 25b AufenthG

(1) ¹Einem Ausländer, der [...] Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c ist, soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. ²Dies setzt regelmäßig voraus, dass der Ausländer

1. sich seit mindestens sechs Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens vier Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,
2. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,

3. seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist,

4. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und

5. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist.

³Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich bei

1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,

2. Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,

3. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist oder

4. Ausländern, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen.

(2) [...]

(3) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.

(4) – (8) [...]

Anhang 2

Erläuterungen freiheitliche demokratische Grundordnung

1. Demokratie

Nach dem Grundgesetz geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Das Volk bestimmt in regelmäßigen Wahlen Vertreter im Bund, in den Ländern und in den

Gemeinden. Diese nehmen die Interessen der jeweiligen Ebene, für die sie gewählt wurden, wahr und treffen die Entscheidung nach dem Mehrheitsprinzip.

2. Achtung der Grundrechte

Die Grundrechte ermöglichen es dem Einzelnen unter anderem, sich gegen deren Beeinträchtigung durch den Staat zu wehren. Der Staat hat die Grundrechte eines jeden Menschen zu schützen, aber auch gegen andere Menschen, Personenvereinigungen und Organisationen. Jeder Mensch hat Anspruch auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Niemand darf andere in ihrer freien Selbstbestimmung beeinträchtigen z.B. hinsichtlich der religiösen Betätigung sowie des Zugangs zu Informationen, zur Bildung und zum Berufsleben. Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

3. Gewaltenteilung

Der Grundsatz der Gewaltenteilung dient der Hemmung und Kontrolle staatlicher Macht. Die vom Volk ausgehende Staatsgewalt (siehe oben unter 1.) wird durch besondere Organe der Gesetzgebung (Parlamente), der vollziehenden Gewalt (Regierungen und Verwaltung) und der Rechtsprechung (Gerichte) ausgeübt. Die Parlamente kontrollieren die Arbeit der Regierung.

4. Rechtsstaatsprinzip

Das Rechtsstaatsprinzip gewährleistet vor allem, dass Regierung und Verwaltung die Gesetze einhalten und es einen gerichtlichen Rechtsschutz bei Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt gibt. Jedem Bürger steht der Weg zu den Gerichten offen.

5. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

Die Verwaltungen müssen die Gesetze beachten und anwenden. Maßnahmen, die in Rechte des Bürgers eingreifen, bedürfen zu ihrer Rechtfertigung grundsätzlich einer gesetzlichen Grundlage, die diese Maßnahmen zulässt oder erlaubt.

6. Unabhängigkeit der Gerichte

Die Gerichte sind unabhängig. Sie können von Regierungen oder Parlamenten nicht kontrolliert werden. Die Richter sind nur ihrem Gewissen bei der Rechtsanwendung verpflichtet.

Jeder Bürger hat einen Anspruch auf einen fairen Prozess.

7. Mehrparteienprinzip und Chancengleichheit der politischen Parteien

Ein wesentliches Merkmal der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist, dass es verschiedene Parteien gibt. Alle Parteien haben die gleichen Chancen,

ihre politischen Vorstellungen in die Tat umzusetzen. Gründung, Bestand und Tätigkeit der Parteien sind frei von staatlichen Einflüssen und Eingriffen. Bei Wahlen haben alle Parteien die gleichen Möglichkeiten, für sich zu werben und gewählt zu werden. Durch das Mehrparteienprinzip wird die Meinungsvielfalt im öffentlichen Leben gewährleistet.

8. Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition

die Opposition bildet das politische Gegengewicht zur Regierung und hat die Aufgabe sie zu kontrollieren. Sie kann Gesetzentwürfe einbringen. Die Regierung darf die Opposition nicht in ihrer Arbeit behindern.